ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1970

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu Aufwendungen für vom „Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population" und vom „Office national d'immigration" durchgeführte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6862, 6901, 6961, 69104, 69105, 7027, 7028)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(71/61/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2], insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 3a der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [4],

gestützt auf die von der Republik Frankreich eingereichten Anträge vom 28. Juni 1968, vom 21. Januar, 18. Juli und 15. Dezember 1969 sowie vom 4. Juni 1970 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds zu Ausgaben für Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 21 589 584,65 ffrs,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 [5],

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 10. November 1970,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1, 3 und 6 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population" und des „Office national d'immigration (ONI)" durchgeführte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen. Die letztere Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt. Der für diese Maßnahmen insgesamt beantragte Betrag gliedert sich wie folgt auf :

Dienststelle bzw. Körperschaft	*Beantragter Betrag*	
	Berufsumschulung	Umsiedlung
Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population	20 524 030,97 ffrs	873 854,82 ffrs
Office national d'immigration (ONI)		191 698,86 ffrs

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 und 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1968 einschließlich beendigt waren, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß in den Anträgen des „Office national d'immigration (ONI)" verschiedene Arbeitnehmer nach ihrer Umsiedlung nicht gemäß den in Artikel 7 der Verordnung Nr. 9

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(4) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(5) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

vorgesehenen Voraussetzungen wiederbeschäftigt worden waren; für diese Fälle kann kein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden.

Die Zahl der oben aufgeführten Fälle, deren Anteil nach dem Ergebnis der gemäß der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht in den betreffenden Anträgen einem Betrag von 46 391,12 ffrs (24,2 v.H. des beantragten Betrages).

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des Ministeriums und der vorgenannten Körperschaft ist demnach unter Abzug eines Betrages von 46 391,12 ffrs anzuerkennen, womit der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß 21 589 584,65 ffrs — 46 391,12 ffrs = 21 543 193,53 ffrs beträgt.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 10. November 1970 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Frankreich vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population" und des „Office national d'immigration (ONI)" für in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1968 einschließlich beendigte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 21 543 193,53 ffrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu leistende Betrag wird auf 21 543 193,53 ffrs (3 878 728,22 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt:

Dienststelle bzw. Körperschaft	*Gewährter Zuschuß*	
	Berufsumschulung	Umsiedlung
Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population	20 524 030,97 ffrs	873 854,82 ffrs
Office national d'immigration (ONI)		145 307,74 ffrs
Insgesamt	20 524 030,97 ffrs	1 019 162,56 ffrs
	(3 695 233,86 RE)	(183 494,36 RE)

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI